

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar 2004	Nr. 5
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft -
Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die
Schwerpunktbereichsprüfung. Vom 1. Oktober 2003 80

**Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
– Abschluss: Erste juristische Prüfung –
und
Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung
Vom 1. Oktober 2003**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 6 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S.865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2001 (Amtsbl. S. 2466), geändert durch Gesetz Nr. 1531 vom 10. September 2003 (Amtsbl. S. 2619), die folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft sowie den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2001 (Amtsbl. S. 2466), geändert durch Gesetz Nr. 1531 vom 10. September 2003 (Amtsbl. S. 2619), und der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen – JAO –) vom 3. Oktober 1988 (Amtsbl. S. 958) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2001 (Amtsbl. S. 2478), geändert durch Verordnung vom 28. November 2003 (Amtsbl. S. 2954).

(2) Die Studienordnung bestimmt das von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in der Abteilung Rechtswissenschaft zu gewährleistende Lehrangebot (§ 3). Die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Juristenausbildungsgesetz, der Ausbildungsordnung für Juristen und dieser Ordnung.

(3) Der dieser Ordnung als Anlage beigefügte Studienplan enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Er legt damit zugleich fest, in welchen Lehrveranstaltungen in den ersten drei Studienjahren schriftliche oder mündliche Prüfungen (Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2 a JAO stattfinden und wie viele Leistungspunkte bei Bestehen der Prüfung in einer Lehrveranstaltung erworben werden können. Je Semesterwochenstunde einer Lehrveranstaltung werden zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Der Studienplan gibt weiterhin an, in welchem Studiensemester die Übungen vorgesehen sind, an denen die Studierenden aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgreich teilnehmen müssen. Der Studienplan ist für die Studierenden darüber hinaus eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage ihres Schwerpunktbereichsstudiums und ein Hinweis auf die Gewichtung der Prüfungsfächer in der Schwerpunktbereichsprüfung.

(5) Aufgrund dieser Ordnung und des Studienplans beschließt der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für jedes Semester das Lehrveranstaltungsprogramm. Er benennt dabei im Einzelnen die nicht einen Teil des Schwerpunktbereichsstudiums bildenden Seminare, in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO bis zu acht Leistungspunkte erworben werden können. Die Durchführung der Übungen im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht soll in jedem Semester vorgesehen werden.

(6) Die Studierenden sollen darüber hinaus an für Juristen (Juristinnen) geeigneten Lehrveranstaltungen aus anderen Wissenschaftsbereichen, namentlich der Wirtschaftswissenschaft, teilnehmen; weiterhin werden sonstige fachübergreifende Studien ebenso nahe gelegt wie der Erwerb hinreichender allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse.

1. Abschnitt: Studienordnung

§ 2

Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen, die dem Studium der Pflichtfächer nach § 8 Abs. 2 JAG dienen, sowie die Übungen – für Fortgeschrittene – im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht nach § 5 Abs. 2 Satz 4 JAG (Pflichtfachveranstaltungen),

2. Lehrveranstaltungen, die dem Studium in den Schwerpunktbereichen dienen (Schwerpunktbereichsveranstaltungen),
3. Seminare, die nicht Teil des Schwerpunktbereichsstudiums sind, in denen im dritten Studienjahr gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO Leistungspunkte erworben werden können,
4. Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung des Studiums in den Pflichtfächern oder in den Schwerpunktbereichen sowie zur Examensvorbereitung dienen.

§ 3

(1) Das durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in der Abteilung Rechtswissenschaft zu gewährleistende Lehrangebot an Pflichtfachveranstaltungen umfasst

1. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts im Umfang von insgesamt 27 Semesterwochenstunden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts im Umfang von 4 Semesterwochenstunden;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts im Umfang von 3 Semesterwochenstunden;
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Strafrechts im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts im Umfang von insgesamt 25 Semesterwochenstunden;
6. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des gerichtlichen Verfahrensrechts im Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden;
7. Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft im Umfang von insgesamt 15 Semesterwochenstunden;
8. Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, die die Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht begleiten (§ 5);
9. Übungen – für Fortgeschrittene – im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden (§ 6);
10. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Kurse der englischen oder französischen Sprache im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen;

11. Lehrveranstaltungen zu den für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen gemäß § 5 Abs. 5 JAG (wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen;
12. Lehrveranstaltungen zu den Instrumenten der elektronischen Datenverarbeitung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

(2) Das Lehrangebot umfasst für jeden Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen (§ 2 Nr. 2) im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden.

(3) Seminare (§ 2 Nr. 3), die nicht Teil des Schwerpunktbereichsstudiums sind und in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO jeweils vier Leistungspunkte erworben werden können, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten.

(4) Als Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung (§ 2 Nr. 4) werden neben Seminaren (Abs. 3) nach Maßgabe der Möglichkeiten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät insbesondere spezielle Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Examinatorien und Klausurenkurse (§ 8) angeboten.

§ 4

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, in der eine Leistungskontrolle mit der Vergabe von Leistungspunkten stattfindet (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2 a Abs. 1 Satz 1 JAO), ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 120 Minuten betragen.

(3) Eine Aufsichtsarbeit, die keine eigenständige Leistung des Bearbeiters (der Bearbeiterin) darstellt oder die unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel angefertigt worden ist, wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling betragen. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(5) Ort und Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden vom Juristischen Prüfungsamt (§ 10 Abs. 1) festgelegt.

§ 5

(1) In einer Arbeitsgemeinschaft ist für alle Teilnehmenden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzubieten, deren Bearbeitung zugleich die schriftliche Prüfung in dieser Lehrveranstaltung gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1 JAO bilden kann. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist erfolgreich, wenn die die Prüfung bildende Aufsichtsarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) § 4 Abs. 2, 3 und 5 finden Anwendung.

§ 6

(1) In einer Übung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind für alle Teilnehmenden mindestens zwei Hausarbeiten, davon eine zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Beginn und eine in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der Lehrveranstaltungen, sowie in der Regel drei, mindestens aber zwei Aufsichtsarbeiten anzubieten. Die Teilnahme an der Übung ist erfolgreich, wenn in dieser Übung wenigstens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind; anstelle der Anfertigung einer derartigen Hausarbeit kann eine mit mindestens der Note „voll befriedigend“ bewertete Hausarbeit aus einer unmittelbar vorangegangenen entsprechenden Übung in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, an der der (die) Studierende erfolglos teilgenommen hat, als Übungsleistung vorgelegt werden.

(2) § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit, die keine eigenständige Leistung des Bearbeiters (der Bearbeiterin) darstellt, wird mit der Note „ungenügend“ bewertet; dies gilt auch im Fall einer Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit.

§ 7

(1) Die Teilnahme an einem Seminar kann durch den Seminarleiter (die Seminarleiterin) von der Bereitschaft zur Übernahme besonderer Seminarleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Teilnahme an einem Seminar ist erfolgreich, wenn in dem Seminar wenigstens eine schriftliche und in der Regel zur Diskussion gestellte Ar-

beit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet und regelmäßig an dem Seminar teilgenommen worden ist.

§ 8

(1) Die Teilnahme an einem Kurs zur Anfertigung von Examensklausuren (Examensklausurenkurs) setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen Übungen – für Fortgeschrittene – voraus. Für die Zulassung zu den Strafrechtssklausuren genügt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Strafrecht.

(2) Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung kann von dem Leiter (der Leiterin) der Lehrveranstaltung vom Nachweis besonderer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

2. Abschnitt: Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 9

(1) Die Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bietet Gelegenheit, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), abzulegen. Die Prüfung wird im Anschluss an das Schwerpunktbereichsstudium abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung beherrscht und über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. Dazu gehören auch Kenntnisse der europarechtlichen und internationalen Bezüge, der geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen und politischen Bezüge dieser Fächer.

(2) Schwerpunktbereiche sind:

1. Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
2. Deutsches und internationales Steuerrecht,
3. Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht,
4. Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz,

5. Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht,
6. Französisches Recht gemäß Abs. 3 Satz 2.

Das Studium in den Schwerpunktbereichen schließt sich an das Studium der Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 JAG an (4. Studienjahr) und umfasst auch wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte.

(3) Der Bewerber (die Bewerberin) muss während des Studiums an den Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich nach Absatz 2 im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden teilgenommen haben. Das Studium in einem Schwerpunktbereich kann durch ein erfolgreiches Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand im Rahmen des DEUG (Diplôme d'Etudes Universitaires Générales) mention droit ersetzt werden.

§ 10

(1) Die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt dem im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes gebildeten Juristischen Prüfungsamt.

(2) Das Juristische Prüfungsamt besteht aus den in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes tätigen Professoren (Professorinnen) im Beamten- und Angestelltenverhältnis, Privatdozenten (Privatdozentinnen) und außerplanmäßigen Professoren (Professorinnen), Honorarprofessoren (Honorarprofessorinnen), Wissenschaftlichen Assistenten (Assistentinnen), Oberassistenten (Oberassistentinnen) und Hochschuldozenten (Hochschuldozentinnen). Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes und ein Stellvertreter (eine Stellvertreterin) werden vom Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes aus dem Kreis der Professoren (Professorinnen), die Mitglieder gemäß Satz 1 sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes einen Prüfer (eine Prüferin) aus dem Kreis der Mitglieder des Juristischen Prüfungsamtes; er (sie) kann auch einen Lehrbeauftragten (eine Lehrbeauftragte) der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bestimmen. Die Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (einer sachkundigen Beisitzerin) abgenommen. Der Beisitzer (die Beisitzerin) muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

- (4) Die Prüfer (Prüferinnen) sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

§ 11

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft (§ 5 JAG) nachweist und
 2. die beiden der Prüfung unmittelbar vorangehenden Semester Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes studiert hat.

Studierende, die ihre Prüfung im Schwerpunktbereich Französisches Recht (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) ablegen, werden auch zugelassen, wenn sie unmittelbar vor der Prüfung an einer französischen Universität zum Studium des französischen Rechts eingeschrieben waren.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes. Für die Entscheidung über die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 3 JAG entsprechend.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber (die Bewerberin) die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt. Aus besonderem Grund kann der Präsident (die Präsidentin) von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 eine Ausnahme zulassen. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber (die Bewerberin) den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder wenn die Prüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 nicht vorliegen.

§ 12

(1) Der Bewerber (die Bewerberin) hat seinen (ihren) Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung unmittelbar im Anschluss an sein (ihr) Universitätsstudium, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss des letzten Studiensemesters, schriftlich an das Juristische Prüfungsamt zu richten.

(2) Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes kann aus wichtigem Grund eine spätere Antragstellung zulassen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1,
3. die Versicherung, dass der Bewerber (die Bewerberin) bisher die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an keiner anderen deutschen Universität beantragt hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist.

In dem Antrag muss der Bewerber (die Bewerberin) einen Schwerpunktbereich bestimmen oder erklären, dass er aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 2 als Schwerpunktbereich das Gebiet des französischen Rechts wählt. Die Bestimmung oder die Erklärung nach Satz 2 ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.

(5) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 13

(1) Prüfungsgegenstände sind unter Einbeziehung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts:

1. im Schwerpunktbereich “Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht”
das Handelsrecht, das Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts, das Wettbewerbs- und Kartellrecht, die Vertragsgestaltung, das Internationale Prozessrecht und der gewerbliche Rechtsschutz;
2. im Schwerpunktbereich “Deutsches und internationales Steuerrecht”
das Allgemeine Steuerrecht unter Einbeziehung des Steuerstrafrechts, aus dem Besonderen Steuerrecht das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, das Umsatzsteuerrecht und das Unternehmenssteuerrecht sowie das europäische Steuerrecht, die Grundzüge des internationalen Steuerrechts und das zugehörige Prozessrecht;
3. im Schwerpunktbereich “Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht”
das Individualarbeitsrecht unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts, das kollektive Arbeitsrecht einschließlich der Unternehmensmitbestimmung, die Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, die Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts und des Sozialversicherungsrechts sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren;

4. im Schwerpunktbereich “Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz”
das Völkerrecht, das Recht der internationalen Organisationen, das internationale Wirtschaftsrecht, das Europarecht, der Europäische Menschenrechtsschutz sowie die zugehörigen Prozessrechte;
5. im Schwerpunktbereich “Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht”
das Presse- und Rundfunkrecht, das Telekommunikations- und Internetrecht, das Datenschutzrecht, das Medienstrafrecht, das deutsche und internationale Urheberrecht sowie die medienrechtlichen Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes.

Prüfungsgegenstände in dem aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 2 als Schwerpunktbereich gewählten Gebiet des französischen Rechts sind das französische Privatrecht und das französische Öffentliche Recht.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung aus einem Prüfungsgespräch.

§ 14

(1) Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, auf dem Gebiet der Prüfungsfächer (§ 13 Abs. 1) an Einzelfragen sein Wissen, sein Verständnis und seine methodischen Kenntnisse sowie seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen schriftlich darzulegen. Die Aufgaben werden von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes oder von einem von ihm (ihr) bestimmten Mitglied des Juristischen Prüfungsamtes (§ 10 Abs. 2) ausgewählt; der Präsident (die Präsidentin) bestimmt die Zeit und den Ort sowie die Reihenfolge für die Anfertigung der Arbeiten.

(2) Die Aufgaben können sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht erstrecken, soweit diese Rechtsgebiete nach § 13 Abs. 1 Prüfungsgegenstand sind. Die Aufgaben haben entweder die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zum Gegenstand und können auch die Formulierung des Entwurfs einer rechtsgestaltenden Regelung umfassen oder sie bestehen in der Bearbeitung eines Sachthemas; als Bearbeitung eines Sachthemas gilt auch die Anfertigung einer Textexegese. Besteht eine Aufgabe in der Bearbeitung eines Sachthemas, so sind dem Prüfling zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Die Arbeiten sind an je einem Tag unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden. Der Prüfling hat die

Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Kennnummer zu versehen dem (der) Aufsicht Führenden abzugeben. Zugleich hat der Prüfling auf einem besonderen Blatt zu versichern, dass er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Kennnummer geschrieben hat. Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Der (die) die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Führende wird von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes bestellt. Der (die) Aufsicht Führende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an und vermerkt darin jede Besonderheit; er (sie) nimmt die Aufsichtsarbeiten von den Prüflingen entgegen, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und händigt diesen einem (einer) Bediensteten des Juristischen Prüfungsamtes aus.

(5) Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel hat der Prüfling nach Maßgabe einer Anordnung des Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes selbst zu beschaffen. Die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

§ 15

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Prüferinnen) bewertet. Alle Bearbeitungen einer Aufgabe werden denselben Prüfern (Prüferinnen) zugewiesen. Die Bearbeitungen einer Aufgabe können entweder alle einem der Prüfer (einer der Prüferinnen) ausschließlich als Erstprüfer (Erstprüferin) und dem anderen Prüfer (der anderen Prüferin) als Zweitprüfer (Zweitprüferin) oder zu einem Teil zunächst je einem Prüfer (einer der Prüferinnen) als Erstprüfer (Erstprüferin) und danach dem (der) jeweils anderen Prüfer (Prüferin) als Zweitprüfer (Zweitprüferin) zugewiesen werden. Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes teilt die Aufsichtsarbeiten zur Bewertung zu und trifft die näheren Bestimmungen gemäß den Sätzen 2 bis 4. Ist ein (eine) zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten bestimmter Prüfer (bestimmte Prüferin) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewer-

tung der ihm (ihr) zugeteilten Bearbeitungen vorzunehmen, so wird er (sie) durch einen anderen Prüfer (eine andere Prüferin) ersetzt.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkte-skala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

Weichen die Bewertungen durch den Erstprüfer (die Erstprüferin) und den Zweitprüfer (die Zweitprüferin) um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes die Note nach Anhörung der Prüfer (Prüferinnen) fest.

(3) Sind beide Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen werden kann.

§ 16

(1) Den nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossenen Prüflingen gibt der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes zugleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekannt. Die Bekanntgabe unterbleibt, wenn der Prüfling spätestens am Tage nach der Anfertigung der zweiten Aufsichtsarbeit dem Juristischen Prüfungsamt schriftlich erklärt, dass er auf sie verzichtet.

(2) Ist der Prüfling nach § 15 Abs. 3 Satz 1 von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen, so wird ihm von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Entscheidung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt.

§ 17

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts gemäß § 13 Abs. 1. Sie soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein. In der Prüfung können auch die fremdsprachlichen Kenntnisse des Prüflings vorausgesetzt werden, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JAG erworben sind; die Prüfung im französischen Privatrecht und im französischen Öffentlichen Recht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 kann in französischer Sprache geführt werden.

(2) Die mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich dauert für jeden Prüfling etwa 20 Minuten. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfer (die Prüferin) kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die bereits zur ersten Prüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; er (sie) kann in Ausnahmefällen auch andere Personen als Zuhörer (Zuhörerinnen) zulassen.

§ 18

(1) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird von dem Prüfer (der Prüferin) mit den Notenstufen und Punktzahlen nach § 15 Abs. 2 bewertet. Der sachkundige Beisitzer (die sachkundige Beisitzerin) muss während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

(2) Nach der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich setzt der Prüfer (die Prüferin) die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote der Universitätsprüfung fest. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die

Punktzahl für jede Aufsichtsarbeit mit 1,5 und für die Einzelnote der mündlichen Prüfung mit 1,25 vervielfältigt und die Summe durch 4,25 geteilt wird. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote "ausreichend" oder besser ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, findet § 15 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer (die Prüferin) entscheidet.

(3) Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsgesamtnote lautet hiernach auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99
voll befriedigend	bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49
mangelhaft	bei einer Punktzahl von 1,50 bis 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von 0 bis 1,49.

(4) Der Prüfer (die Prüferin) gibt den Prüflingen am Schluss der mündlichen Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote mit den jeweiligen Punktzahlen bekannt. Prüflingen, die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung verzichtet haben, gibt er (sie) auch dieses bekannt.

(5) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist.

§ 19

(1) Über den Hergang der Prüfung ist von dem sachkundigen Beisitzer (der sachkundigen Beisitzerin) eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. der Name des Prüfers (der Prüferin) und des sachkundigen Beisitzers (der sachkundigen Beisitzerin),
2. die Personalien der Prüflinge,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,

4. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen,
5. die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 Satz 4 und nach § 20 Abs. 2 Satz 2,
6. die Entscheidung nach § 23 Abs. 2 Satz 2.

§ 20

(1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(2) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Prüfer (die Prüferin) entscheidet.

§ 21

(1) Hat ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht beide Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er die schriftliche Prüfung im Schwerpunktbereich zu wiederholen. § 15 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Eine vom Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang zu einem von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

(3) Eine Verhinderung im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 22

(1) Bei Mängeln der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung, die die Chancengleichheit verletzen, kann der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes anordnen, dass alle oder einzelne Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile davon wiederholen. Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur binnen eines Jahres nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden.

§ 23

(1) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. Die Entscheidung trifft der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes.

(2) Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn der Prüfer (die Prüferin) von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er (sie) kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung, getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 24

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

(2) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch

entscheidet der Dekan (die Dekanin) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer (Prüferinnen).

§ 25

(1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Der Prüfling kann frühestens wieder zu dem Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden, der von dem Präsidenten (der Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes oder von dem Prüfer (der Prüferin) bestimmt wurde (§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 4, § 20 Abs. 2 Satz 2). Über die Zulassung entscheidet der Präsident (die Präsidentin) des Juristischen Prüfungsamtes.

(3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit dieser Universität zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden, Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an für diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach dem 31. August 2003 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2003 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Staatsprüfung – vom 9. November 1998 (Dienstbl. S. 276), geändert durch Ordnung vom 21. Juni 2000 (Dienstbl. S. 198) und vom 17. Juli 2000 (Dienstbl. S. 203).

(3) Abweichend von Absatz 2 können unter diese Vorschrift fallende Studierende, die ihr Studium nach dem 31. August 2001 aufgenommen haben, das Studium nach dieser Studienordnung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an anlegen und sich nach dem 1. Juli 2005 der Schwerpunktbereichsprüfung unterziehen. Die Bestimmung erfolgt durch eine spätes-

tens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach den §§ 5 ff. JAG gegenüber dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes oder zur Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber dem Juristischen Prüfungsamt an der Universität des Saarlandes abzugebende schriftliche Erklärung. Diese Erklärung kann nur einheitlich für die staatliche Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung abgegeben werden; sie ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder zur Schwerpunktbereichsprüfung unwiderruflich.

Saarbrücken, 19. Januar 2004

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel

**Studienplan Rechtswissenschaft
– Abschluss: Erste juristische Prüfung –**

(Anlage zur Studienordnung und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 1. Oktober 2003)

Dieser Studienplan ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. In ihm sind als fachwissenschaftliches Mindestprogramm – ohne Berücksichtigung im Ausland verbrachter Studienaufenthalte – die Lehrveranstaltungen des Pflichtfachstudiums aufgeführt, in denen Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2 a JAO durchgeführt werden, sowie die Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereichsstudium, an denen in der angegebenen Semesterfolge teilzunehmen den Studierenden der Rechtswissenschaft empfohlen wird. Darüber hinaus werden fachübergreifende Studien ebenso dringend nahe gelegt wie der Erwerb hinreichender Fremdsprachenkenntnisse, ohne die Juristen (Juristinnen) den Anforderungen ihres Berufs vielfach nicht mehr gerecht werden können.

I. Pflichtfachveranstaltungen – einschließlich Arbeitsgemeinschaften und Übungen – (1. bis 3. Studienjahr)

1. Semester	Wochenstunden
I.1.1. Einführung in das juristische Denken und Arbeiten	2
I.1.2. Bürgerliches Vermögensrecht I	5
I.1.3. Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht I	2
I.1.4. Strafrecht I	3
I.1.5. Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht	2
I.1.6. Staatsrecht I (Organisatorischer Teil)	3
I.1.7. Rechtsdurchsetzung	1
I.1.8. EDV-Instrumente für die juristische Arbeit – fakultativ –	2
I.1.9. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.1.10. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

2. Semester	Wochenstunden
I.2.1. Bürgerliches Vermögensrecht II	5
I.2.2. Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht II	2
I.2.3. Strafrecht II	3
I.2.4. Staatsrecht II (Grundrechte)	3
I.2.5. Arbeitsgemeinschaft im Staatsrecht	2
I.2.6. Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensmaximen	3
I.2.7. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.2.8.. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2
3. Semester	Wochenstunden
I.3.1. Schuldrecht	5
I.3.2. Strafrecht III	3
I.3.3. Staatsrecht III Teil 1 (Bezüge zum Europarecht)	1
I.3.4. Europarecht I	3
I.3.5. Verfassungsprozessrecht	2
I.3.6. Juristische Methodenlehre	2
I.3.7. Rechts- und Verfassungsgeschichte I	2
I.3.8. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –	2
I.3.9. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2
4. Semester	Wochenstunden
I.4.1. Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	4
I.4.2. Familien- und Erbrecht	4
I.4.3. Strafrechtliches Sanktionensystem	1
I.4.4. Staatsrecht III Teil 2 (Bezüge zum Völkerrecht)	1

I.4.5.	Allgemeine Staatslehre	2
I.4.6.	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht	4
I.4.7.	Rechts- und Verfassungsgeschichte II	2
I.4.8.	Übung im Strafrecht – für Fortgeschrittene –	2
I.4.9.	Kurs in englischer oder französischer Rechts-terminologie – fakultativ –	2
I.4.10.	Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

5. Semester **Wochenstunden**

I.5.1.	Rechtsvergleichung	2
I.5.2.	Handelsrecht	2
I.5.3.	Kriminalsoziologie	2
I.5.4.	Besonderes Verwaltungsrecht Teil I (Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht)	4
I.5.5.	Besonderes Verwaltungsrecht Teil II (Baurecht)	2
I.5.6.	Zivilprozessrecht	4
I.5.7.	Verwaltungsprozessrecht	2
I.5.8.	Übung im Bürgerlichen Recht – für Fortgeschrittene –	2
I.5.9.	Seminar (fakultativ)	2
I.5.10.	Kurs in englischer oder französischer Rechts-terminologie – fakultativ –	2
I.5.11.	Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

6. Semester **Wochenstunden**

I.6.1.	Internationales Privatrecht	2
I.6.2.	Rechtsgestaltung im Privatrecht	2
I.6.3.	Gesellschaftsrecht	2

I.6.4.	Arbeitsrecht	3
I.6.5.	Besonderes Verwaltungsrecht Teil III (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2
I.6.6.	Strafprozessrecht	2
I.6.7.	Rechtsphilosophie	2
I.6.8.	Rechtsphilosophisches Proseminar	1
I.6.9.	Rechtshistorisches Proseminar	2
I.6.10.	Übung im Öffentlichen Recht – für Fortgeschrittene –	2
I.6.11.	Seminar (fakultativ)	2
I.6.12.	Kurs in englischer oder französischer Rechts-terminologie – fakultativ –	2
I.6.13.	Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

7. Semester **Wochenstunden**

I.7.1.	Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs	8 bis 10
I.7.2.	Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung	8
I.7.3.	Kurs in englischer oder französischer Rechts-terminologie – fakultativ –	2
I.7.4.	Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

8. Semester **Wochenstunden**

I.8.1.	Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs	7 bis 10
I.8.2.	Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung	8
I.8.3.	Kurs in englischer oder französischer Rechts-terminologie – fakultativ –	2
I.8.4.	Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –	2

II. Schwerpunktbereichsveranstaltungen (4. Studienjahr)

Schwerpunktbereich 1: Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht

7. Semester	Wochenstunden
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.1.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.1.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	
II.1.2. Vertragsgestaltung	1
II.1.3. Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht (unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts)	2
II.1.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.1.5. Gewerblicher Rechtsschutz	1
II.1.6. Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
II.1.7. Internationales Prozessrecht	1
II.1.6. Handelsrecht (für Fortgeschrittene)	2
II.1.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Schwerpunktbereich 2: Deutsches und internationales Steuerrecht

7. Semester	Wochenstunden
II.2.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.2.2. Allgemeines Steuerrecht	2
II.2.3. Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht	2
II.2.4. Umsatzsteuerrecht	1

II.2.5. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2
--	---

8. Semester	Wochenstunden
II.2.6. Unternehmenssteuerrecht	2
II.2.7. Europäisches und internationales Steuerrecht	3
II.2.8. Finanzgerichtliches Verfahren	1
II.2.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Schwerpunktbereich 3: Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht

7. Semester	Wochenstunden
II.3.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	3
II.3.2. Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene) unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts	3
II.3.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.3.4. Kollektives Arbeitsrecht (einschließlich Unternehmensmitbestimmung)	2
II.3.5. Grundzüge des Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrechts	2
II.3.6. Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	2
II.3.7. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Schwerpunktbereich 4: Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz

7. Semester	Wochenstunden
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.4.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.4.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	
II.4.2. Völkerrecht	4
II.4.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.4.4. Recht der Internationalen Organisationen	2
II.4.5. Internationales Wirtschaftsrecht	2
II.4.6. Europarecht II	2
II.4.7. Europäischer Menschenrechtsschutz	2

Schwerpunktbereich 5: Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht

7. Semester	Wochenstunden
Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:	3
II.5.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder	
II.5.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung	
II.5.2. Presse- und Rundfunkrecht	3
II.5.3. Deutsches und Internationales Urheberrecht	2
II.5.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

8. Semester	Wochenstunden
II.5.5. Gewerblicher Rechtsschutz	1
II.5.6. Telekommunikations- und Internet-Recht	2

II.5.7. Datenschutzrecht	1
II.5.8. Medienstrafrecht	1
II.5.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

Schwerpunktbereich 6: Französisches Recht (gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JAG)

1.-4. Semester

II.6.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan am Centre juridique franco-allemand im Rahmen des DEUG (Diplôme d'Etudes Universitaires Générales) mention droit

8. Semester	Wochenstunden
II.6.2. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Privatrecht	3
II.6.3. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Öffentlichen Recht	2